

Die Umwandlung der Realschule in eine Oberrealschule.

Die beschlossene Umwandlung der Realschule in eine Oberrealschule läßt es mir wünschenswert erscheinen, ihre Bedeutung näher zu beleuchten und zu diesem Zwecke meinem Jahresberichte unter vorwiegender Berücksichtigung der lateinlosen Schulen eine kurze Darlegung der Schulverhältnisse im allgemeinen und der hiesigen im besondern voranzuschicken.

Das höhere Schulwesen Preußens hat in den letzten 15 Jahren in kurzen Zwischenräumen wiederholte und zum Teil recht einschneidende Änderungen erfahren, und es ist deshalb in der That nicht zu verwundern, wenn das größere Publikum sich mit ihnen und ihren Folgen erst wenig vertraut gemacht hat. Hierüber aufzuklären sollen die nachfolgenden Auseinandersetzungen versuchen; sie sind demnach nicht für Fachgenossen bestimmt, die nichts Neues darin finden werden, sondern für die Eltern unserer Schüler und die Bürger unserer Stadt, denen es erwünscht sein muß, sich über die Schulen zu unterrichten, die zur Ausbildung ihrer Söhne errichtet worden sind.

Das lateinlose höhere Schulwesen Preußens.

Das lateinlose höhere Schulwesen, das in Süddeutschland schon seit längerer Zeit in Blüte stand, war bis vor zwei Jahrzehnten in Preußen nur durch eine geringe Zahl von Schulen vertreten. Es ist hinreichend bekannt, daß der Grund hierfür in dem Berechtigungswesen zu suchen ist, das fortgesetzt einen bestimmenden Einfluß auf unser Schulwesen ausgeübt hat und noch heute ausübt. Der Vater, der seinen zehnjährigen Sohn, über dessen zukünftigen Beruf er noch im Unklaren ist, einer höheren Schule übergeben will, fragt im allgemeinen weniger, was an dieser oder jener Schule gelehrt wird, als vielmehr, welche Schule die meisten und wertvollsten Berechtigungen giebt. Da nun die Erlangung irgend erheblicher staatlicher Berechtigungen in Preußen bis dahin an die Erlernung wenigstens einer alten Sprache, des Lateinischen, geknüpft war, so konnten lateinlose Schulen nicht aufkommen, und die bestehenden wandelten sich, der Not gehorchend, meist sehr bald in Lateinschulen um. Eine erhebliche Vesserung brachten in diese Verhältnisse erst die neuen Lehrpläne des Jahres 1882. Jetzt betonte die Schulverwaltung mit Nachdruck, daß die sechsklassigen lateinlosen Höheren Bürgerschulen, die jetzigen Realschulen, die das eigenste Bedürfnis des Handel und Gewerbe treibenden Bürgerstandes in einer Anzahl größerer Städte inzwischen ins Leben gerufen hatte, für diese Berufe die geeignetsten Vorbildungsanstalten seien. Sie stellte für diese Schulen einen Lehrplan fest, der wegen seiner Einfachheit und Abgeschlossenheit allseitige Anerkennung fand, und suchte auf jede Weise die Neugründung derselben anzuregen und zu begünstigen. Ja, die Schulverwaltung nahm sogar keinen Anstand zu erklären, daß sie eine auf den Bildungselementen der Neuzeit, den lebenden Sprachen, der Mathematik und den Naturwissenschaften, begründete Bildung für ebenso berechtigt halte wie die humanistische des Gymnasiums, und sie zeigte sich damit also geneigt, auch die Entwicklung der Oberrealschulen d. h. solcher Schulen zu fördern, die wie das Gymnasium und Realgymnasium einen neunjährigen Kursus haben, aber im Gegensatz zu ihnen das Lateinische und Griechische aus ihrem Lehrplan ausschließen. In einem Punkte freilich blieb die den lateinlosen Schulen sich damals zuwendende Neigung der Staatsregierung mehr oder weniger eine platonische. In dem Berechtigungswesen blieben durchgreifende Änderungen aus. Die Realschule behielt für ihre mit dem Reifezeugnisse abgehenden Schüler lediglich das Recht zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, und den Oberrealschülern wurden zwar einige Berechtigungen gewährt, aber lediglich auf dem Wege der Ministerialverordnung, so daß die Belassung derselben von dem Ermessen des jeweiligen Ministers abhängig war. Und was war die Folge hiervon? Die Realschulen zwar wuchsen an Zahl und Schülerfrequenz und bewiesen damit eine von der Berechtigungsfrage unabhängige Lebensfähigkeit, aber den Oberrealschulen wurde sehr bald schon der Lebensnerv dadurch

abgeschnitten, daß die oben als möglich bezeichnete Entziehung von früher gewährten Berechtigungen zur Wirklichkeit wurde. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Schülerzahl der oberen Klassen der Oberrealschulen bedenklich zusammenschmolz, und daß viele der alten wie der seit 1882 neugegründeten Oberrealschulen entweder durch Aufnahme des Lateinischen in ihren Lehrplan sich in Realgymnasien umwandelten oder auf sechsclassige Realschulen zurückgeführt wurden.

So lagen die Verhältnisse für das lateinlose Schulwesen bis zum Jahre 1892. Es ist bekannt, daß schon im Dezember 1890 auf unmittelbare Veranlassung Sr. Majestät des Kaisers zur Beratung einer Neuordnung des Schul- und Berechtigungswesens eine Konferenz nach Berlin berufen wurde, und daß das Ergebnis dieser Beratungen in den seit 1892 geltenden Lehrplänen zum Ausdruck gekommen ist. Ich darf es hier unterlassen, die eingetretenen Änderungen in allen Einzelheiten darzulegen. Im wesentlichen kennzeichnen sich die neuen Lehrpläne durch eine stärkere Betonung des nationalen Charakters der höheren Schulen und durch ausgiebigere Berücksichtigung der modernen Bildungselemente. In der Berechtigungsfrage aber stellte die Konferenz den für die lateinlosen Schulen besonders bedeutungsvollen Grundsatz auf, daß möglichst gleiche Wertschätzung der gymnastischen Anstalten mit vorwiegend klassischer und der Realanstalten mit realer und moderner Bildung anzubahnen sei. In Durchführung dieses Grundsatzes erhielten im Jahre 1892 einerseits die Höheren Bürgerschulen, die von diesem Zeitpunkte an als Realschulen bezeichnet wurden, für ihre Abiturienten neben der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst das Recht zum Eintritt in alle Zweige des Subalterndienstes, und andererseits wurden den Oberrealschulen, und zwar nunmehr durch Beschluß des Staatsministeriums, zum größten Teile alle diejenigen Berechtigungen des Gymnasiums und Realgymnasiums gewährt, die nicht die Kenntnis der alten Sprachen unmittelbar zur Voraussetzung haben. Die nächste Folge hiervon war, daß nicht nur die meisten Oberrealschulen, die unter den früheren ungünstigen Verhältnissen hatten eingehen müssen, wieder erstanden, sondern auch an vielen Orten neue errichtet wurden.

So hat denn die Entwicklung des lateinlosen Schulwesens und besonders der Oberrealschulen seit 1892 einen neuen, hoffnungsvollen Aufschwung genommen. Wenn Licht und Luft zwischen den humanistischen und lateinlosen Anstalten auch noch keineswegs gleich verteilt sind, so sind letztere doch in die Lage gebracht, unter günstigeren Verhältnissen in den Wettstreit mit jenen einzutreten, und es ist zu hoffen, daß es ihnen gelingen wird, die gegen sie vielfach noch bestehenden Vorurteile mit Erfolg zu bekämpfen.

Die lateinlosen höheren Schulen Düsseldorfs.

Der Fortschritt, den das lateinlose Schulwesen seit 1882 und mehr noch seit 1892 in Preußen gemacht hat, ließe sich leicht an der Hand der Statistik nachweisen. Es möge indes genügen anzuführen, daß die Zahl der lateinlosen Schüler von 12795 im Jahre 1882 auf 38000 im Jahre 1895 gestiegen ist, während die Frequenz in den Latein treibenden Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien und Realprogymnasien) in dem Zeitraume von 1882 bis 1894 von 118366 auf 114225 heruntergegangen ist. Mehr Interesse wird es haben, die Entwicklung des lateinlosen Schulwesens in unserer eigenen Stadt näher ins Auge zu fassen, und dazu genügt ein kurzer Rückblick auf die Geschichte unserer Anstalt, bis vor Jahresfrist der einzigen lateinlosen Schule Düsseldorfs.

Auf Antrag des leider zu früh verstorbenen, hochverdienten Direktors Ostendorf beschloß die Stadtverordneten-Versammlung am 2. Juli 1872 die Gründung einer lateinlosen Höheren Bürgerschule. Schon im Herbst desselben Jahres wurde die unterste Klasse (Sexta) mit etwa 50 Schülern eröffnet und vorläufig in dem alten Realschulgebäude an der Maxkirche untergebracht. Da die Schule sich in den folgenden Jahren günstig fortentwickelte und ihre Lebensfähigkeit vollauf bewies, so wurde sehr bald schon ein Neubau im Anschluß an das Gebäude des jetzigen Gymnasiums und Realgymnasiums (Klosterstraße) in Angriff genommen und bereits Ostern 1875 seiner Bestimmung übergeben.

Bis zum Tode Ostendorfs unterstand die Schule zugleich mit dem Realgymnasium seiner Leitung. Ostern 1878 erfolgte die Trennung beider Anstalten durch Ernennung eines besonderen Leiters der Höheren Bürgerschule. Herbst 1878 war der Ausbau der Schule zu einer sechsclassigen Anstalt beendet. Zu diesem Zeitpunkt entließ sie die ersten Abiturienten, drei an der Zahl, und bald darauf wurde ihr das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zuerkannt. Von jetzt an und besonders zu Anfang der achtziger Jahre stieg die Frequenz der Schule erheblich rascher, und sehr bald schon stellte sich die Notwendigkeit ein, für die Anstalt ein besonderes, größeres Schulgebäude zu errichten. Herbst 1887 siedelte sie denn in ihr jetziges, 18 Klassen umfassendes Schul-

gebäude am Fürstenwall über. Aber auch dieses erwies sich schon nach wenigen Jahren als nicht mehr ausreichend. Der Besuch der Schule nahm in einer Weise zu, daß nach und nach die 4 unteren Klassen in je 3, die beiden oberen in je 2 parallele Abteilungen geteilt werden mußten. Dieser Umstand ließ die Gründung einer zweiten Realschule unumgänglich erscheinen, und bereits zu Ostern 1896, also 8 $\frac{1}{2}$ Jahre nach Fertigstellung des Schulgebäudes am Fürstenwall, wurde dieselbe in einem nicht minder geräumigen Neubau im nördlichen Stadtteile eröffnet.

Schon dieser kurze Rückblick auf die äußere Entwicklung der Realschule läßt erkennen, wie sehr das lateinlose Schulwesen in unserer Stadt an Boden gewonnen hat. Bestimmter noch geht dies aus einer näheren Betrachtung der Frequenzzunahme hervor. Im Jahre 1878, nach beendigem Ausbau der Schule, zählte die Sexta 60 Schüler, und die Gesamtfrequenz belief sich auf 190 Schüler. Im Schuljahr 1895/96, dem letzten vor Eröffnung der Realschule an der Prinz Georgstraße, hatte die Anstalt bei einer Durchschnittsfrequenz von 624 Schülern (mit Ausschluß der Vorschule) 165 Sextaner und entließ 41 Schüler mit dem Reisezeugnis. Der Besuch der Schule war sonach um 225 % gestiegen, während für denselben Zeitraum die Zunahme der Bevölkerung etwa 100 % ausmachte. Diese Thatsachen sprechen für sich selbst und lassen mit Bestimmtheit erwarten, daß nummehr, nach Gründung der zweiten Realschule, die Zahl der lateinlosen Schüler noch rascher wachsen wird.

Der Ausbau der Realschule zu einer Oberrealschule.

Die günstige Entwicklung des lateinlosen Schulwesens legte es naturgemäß nahe, an einen weiteren Ausbau desselben, d. h. an die Errichtung einer Oberrealschule zu denken. Dafür sprachen zunächst die folgenden Erwägungen.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die weitaus größere Mehrzahl der bisherigen Realschüler von vornherein nicht zu höheren Studien bestimmt war, sondern mit Absolvierung der Realschule ihre Schulbildung beschließen sollte. Aber, wie schwer ist es für die Eltern, bei dem zehnjährigen Knaben schon über den zukünftigen Beruf endgültig zu entscheiden; wie oft ändern sich nicht die Verhältnisse, und wie oft läßt nicht eine unerwartet günstige Entwicklung des Knaben die Eltern wünschen, ihm nachträglich andere Lebensbahnen zu eröffnen! In allen diesen Fällen — und bei 600 bis 700 Realschülern kann deren Zahl nicht gering sein — blieb den Eltern bisher nur übrig, den Sohn einer auswärtigen Oberrealschule zu übergeben oder ihn behufs Eintritts in das Realgymnasium das fehlende Latein nachholen zu lassen. Wenn beides bisher nur selten geschehen ist, so hat dies unzweifelhaft darin seinen Grund, daß der Besuch einer auswärtigen Schule mit erheblichen Kosten und das Nachholen des Lateinischen daneben zumeist noch mit Zeitverlust verbunden ist. So kann es also kaum zweifelhaft sein, daß unsere bisherigen Schulverhältnisse manchen unserer früheren Schüler von einer Laufbahn abgehalten haben, für die er Neigung und Befähigung besaß, und die ihn weiter geführt haben würde, als es jetzt der Fall ist.

Und noch ein anderer Gesichtspunkt. Es liegt mir fern, die Frage, ob die humanistische oder realistische Bildung mehr zu empfehlen sei, auch nur zu streifen, aber unzweifelhaft giebt es doch manche Eltern, die nach ihren persönlichen Anschauungen den lateinlosen Schulen den Vorzug geben. Bei den bisherigen Schulverhältnissen waren diese trotzdem genötigt, ihre Söhne der Lateinschule zu übergeben, wenn sie ihnen nicht von vornherein den Zutritt zu allen höheren Laufbahnen abschneiden oder doch sehr erschweren wollten. Diese Zwangslage aber ließ sich nur durch Errichtung einer Oberrealschule beseitigen.

Aus solchen und ähnlichen Erwägungen, besonders aber auch unter Hinweis auf die reichentwickelte Industrie unserer Stadt, für welche die lateinlosen Schulen die geeignetesten Vorbildungsanstalten seien, stellte der Stadtverordnete Herr Kommerzienrath Lueg bereits in der Sitzung vom 12. November 1895 den Antrag, die Realschule am Fürstenwall in eine Oberrealschule umzuwandeln. Nach dieser Anregung wurde die Frage wiederholt im Kuratorium wie in der Stadtverordneten-Versammlung beraten und eingehend erörtert. Da hierbei die Besorgnis ausgesprochen wurde, daß die Frequenz der drei neu zu errichtenden Oberrealschulklassen keine ausreichende sein werde, so wurde beschlossen, durch eine Umfrage bei den Eltern der zunächst in Betracht kommenden Schüler festzustellen, wieviele von ihnen voraussichtlich in eine Ostern 1897 zu eröffnende Obersekunda eintreten würden. Demzufolge sprachen von 64 Schülern der damaligen Sekunda (Obertertia) 35 die Absicht aus, auf der Schule zu verbleiben, falls an dieselbe Oberklassen angeschlossen würden. Da sich hiernach für die Obersekunda eine Frequenz von 20—25 Schülern erwarten ließ, so wurden durch dieses Ergebnis der Umfrage die letzten Bedenken beseitigt, und die Stadtverordneten-Versammlung faßte demnächst in der Sitzung vom 14. April 1896 nachfolgenden Beschluß:

„Stadtverordneten-Versammlung beschließt, die Realschule an der Fürstenwallstraße zu einer Oberrealschule zu erweitern und zunächst Ostern 1897 eine Obersekunda hinzuzufügen, erklärt sich namens der Stadtgemeinde bereit, alle Anforderungen zu erfüllen, welche das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu dem Zwecke der Ausgestaltung der Schule in der angegebenen Weise zu stellen für geboten erachtet, bewilligt zur Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel und Einrichtungen die erste Rate mit 3000 Mark und setzt das für die Schüler der drei oberen Klassen der Oberrealschule zu erhebende Schulgeld auf 120 Mark jährlich fest.“

Die somit beschlossene Umwandlung unserer Schule wurde dann durch das folgende Reskript des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 15. Mai 1896 genehmigt:

„Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 2. Mai d. J. genehmige ich den Ausbau der Realschule am Fürstenwall zu Düsseldorf zu einer Oberrealschule und zwar mit der Maßgabe, daß Ostern 1897 zunächst die Obersekunda aufgesetzt werde, und daß für die sechs unteren Klassen der Lehrplan und die Lehraufgaben der Realschule unverändert bestehen bleiben. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Stadt Düsseldorf sich bereit erklärt, bei der weiteren Entwicklung der Schule den Anforderungen der Aufsichtsbehörde bezüglich der inneren und äußeren Ausgestaltung der Anstalt, der Ergänzung des Lehrerkollegiums u. s. w. nachzukommen.“

Durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 16. Oktober 1896 ist dann weiter noch bestimmt worden, daß die Anstalt vom 1. April 1897 ab als „Oberrealschule (in der Entwicklung begriffen)“ bezeichnet werde, und daß bereits am Schlusse des Schuljahres die bisherige Reifeprüfung durch eine Abschlußprüfung ersetzt werde.

Nachdem so alle Vorbedingungen erfüllt worden sind, wird der Ausbau unserer Realschule zu einer Oberrealschule nunmehr zu Ostern d. J. mit Errichtung der Obersekunda beginnen. Es wird damit nicht nur den Schülern der Realschule am Fürstenwall bzw. der Oberrealschule, sondern auch denjenigen der Realschule an der Prinz Georgstraße, sofern sie sich höheren Studien widmen wollen, die Möglichkeit eröffnet, die dazu nötige Schulbildung sich in den Oberklassen unserer Schule anzueignen, da die Absolvierung der Realschulklassen ohne weitere Prüfung zum Eintritt in die Obersekunda berechtigt. Es wird dadurch aber auch eine Lücke in unserem städtischen höheren Schulwesen insofern ausgefüllt, als jetzt Eltern, die lateinlose Schulen vorziehen, nicht mehr gezwungen sind, lediglich der Berechtigungen wegen ihren Sohn der Lateinschule zu übergeben. Daß dies in den betreffenden Kreisen unserer Bürgerschaft überall beachtet werde, ist im Interesse der Entwicklung der Oberrealschule dringend zu wünschen; denn nur dann kann sie hoffen, für ihre Oberklassen und für die Absolvierung der Anstalt befähigte Schüler in hinreichender Zahl zu erhalten.

Endlich möge auch noch auf die Bestimmung des obigen Ministerialerlasses aufmerksam gemacht werden, derzufolge für die sechs unteren Klassen der Oberrealschule der Lehrplan der Realschule in allen Punkten beibehalten werden soll. Einmal wird dadurch erreicht, daß für die Realschule an der Prinz Georgstraße und die sechs unteren Klassen der Oberrealschule die bisherige Übereinstimmung im Lehrplane erhalten bleibt, so daß also nicht nur nach wie vor der Übergang von einer Anstalt auf die andere möglich bleibt, sondern auch die Schüler, welche die Realschule absolviert haben, bei dem eventuellen Eintritt in die Oberrealschule völlig die gleiche Vorbildung besitzen wie die an dieser nach Obersekunda versetzten Schüler. Andererseits aber bleibt durch diese Anordnung für diejenigen Schüler der Oberrealschule, die nur die sechs unteren Klassen durchmachen und mit Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst ihre Schulbildung beschließen sollen, der nicht gering anzuschlagende Vorteil gewahrt, den der einheitliche, in sich abgeschlossene Lehrplan der Realschule bietet.

Der Lehrplan der Oberrealschule.*

Alljährlich wird eine große Zahl von Eltern vor die Wahl gestellt, welcher höheren Schule sie ihre Söhne übergeben sollen. Im Interesse dieser scheint mir eine kurze Charakteristik der Oberrealschule um so mehr am Platze zu sein, weil die Organisation dieser Schulen im allgemeinen noch wenig bekannt ist.

* In der Zeitschrift für das lateinlose höhere Schulwesen (V. Jahrgang, 5. Heft) hat Direktor Dr. C. Böttcher die Organisation der Oberrealschule in so zutreffender, auch für nichtfachmännische Kreise verständlicher Weise behandelt, daß ich dem von mir beabsichtigten Zwecke nicht besser dienen zu können glaube, als indem ich im wesentlichen seinen Darlegungen folge.

Die Oberrealschule ist wie das Gymnasium und Realgymnasium eine Vollanstalt, d. h. eine höhere Lehranstalt mit neunjährigem Kursus. Sie unterscheidet sich aber von beiden durch den völligen Ausschluß der alten Sprachen, des Lateinischen und Griechischen, aus ihrem Lehrplan. Während das Gymnasium in seinem neunjährigen Lehrkursus 3920 Stunden und das Realgymnasium in derselben Zeit 1720 Stunden dem altsprachlichen Unterrichte zuweist, ist der Lehrplan der Oberrealschule ausschließlich auf dem modernen Kulturleben aufgebaut, und auf dieser Einheitlichkeit ihres Lehrplanes beruht unzweifelhaft ein großer Vorzug der Oberrealschule.

Zur Vergleichung der Lehrpläne der drei Arten von Vollanstalten möge die nachfolgende übersichtliche Zusammenstellung derselben dienen. In ihr sind die geringen Abweichungen vom Lehrplane der Oberrealschulen, welche für unsere Anstalt in Folge der oben erwähnten Bestimmung eintreten, daß für die sechs unteren Klassen der Lehrplan der Realschule beizubehalten ist, durch eingeklammerte Zahlen ersichtlich gemacht.

Übersicht über die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Fächer in den höheren Schulen mit neunjährigem Kursus.

OR = Oberrealschule; G = Gymnasium; RG = Realgymnasium.

Unterrichtsfächer	Anstalten	Septa	Quinta	Quarta	Unter- tertia	Ober- tertia	Unter- sekunda	Ober- sekunda	Unter- prima	Ober- prima	Summa	Während der ganzen Schulzeit (das Jahr zu 40 Schulwochen)
Religion	OR	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	760
	G	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	760
	RG	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	760
Deutsch und Geschichtserzählung	OR	5 (6)	4 (5)	4 (5)	3 (5)	3 (4)	3	4	4	4	34 (40)	1360 (1600)
	G	4	3	3	2	2	3	3	3	3	26	1040
	RG	4	3	3	3	3	3	3	3	3	28	1120
Lateinisch	OR	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	G	8	8	7	7	7	7	6	6	6	62	2480
	RG	8	8	7	4	4	3	3	3	3	43	1720
Griechisch	OR	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	G	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36	1440
	RG	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Französisch	OR	6	6	6	6 (5)	6 (4)	5 (4)	4	4	4	47 (43)	1880 (1720)
	G	—	—	4	3	3	3	2	2	2	19	760
	RG	—	—	5	5	5	4	4	4	4	31	1240
Englisch	OR	—	—	—	5	4	4	4	4	4	25	1000
	G	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	RG	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18	720
Geschichte und Erdkunde	OR	2	2	4	4	4 (3)	3 (4)	3	3	3	28	1120
	G	2	2	4	3	3	3	3	3	3	26	1040
	RG	2	2	4	4	4	3	3	3	3	28	1120
Rechnen und Mathematik	OR	5 (4)	5 (4)	6 (5)	6 (5)	5	5	5	5	5	47 (43)	1880 (1720)
	G	4	4	4	4	3	4	4	4	4	34	1360
	RG	4	4	4	4	5	5	5	5	5	42	1680
Naturbeschreibung	OR	2	2	2	2	2	2 (-)	—	—	—	12 (10)	480 (400)
	G	2	2	2	2	—	—	—	—	—	8	320
	RG	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12	480
Physik *	OR	—	—	—	—	2	2 (3)	3	3	3	13 (4)	520 (560)
	G	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10	400
	RG	—	—	—	—	—	3	3	3	3	12	480
Chemie und Mineralogie	OR	—	—	—	—	— (1)	2	3	3	3	11 (12)	440 (480)
	G	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	RG	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6	240
Schreiben	OR	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6	240
	G	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	160
	RG	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	160
Zeichnen	OR	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16	640
	G	—	2	2	2	2	—	—	—	—	8	320
	RG	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16	640

* Am Gymnasium zugleich Elemente der Chemie und Mineralogie.

Ein Blick auf diese Übersicht genügt, um sofort erkennen zu lassen, welchen Fächern an der Oberrealschule die durch den Ausfall des Unterrichts in den alten Sprachen gewonnene Zeit zu gute kommt. Es sind dies besonders das Deutsche (OR 320 Stunden mehr als G und 240 Stunden mehr als RG), das Französische (1120 Stunden mehr als G und 640 Stunden mehr als RG), die Mathematik (520 Stunden mehr als G und 200 Stunden mehr als RG), die Physik (120 Stunden mehr als G und 40 Stunden mehr als RG), die Chemie (240 Stunden mehr als RG) und das Zeichnen (320 Stunden mehr als G). Für das letztere Fach kommt ferner in Betracht, daß an der Oberrealschule wahlfreier Unterricht im Linearzeichnen erteilt wird.

Aus dieser Zusammenstellung der den einzelnen Fächern zufallenden Mehrstunden läßt sich nun allein noch kein Schluß ziehen. Es sind vielmehr zuvor noch die den einzelnen Anstalten gesteckten allgemeinen Lehrziele miteinander zu vergleichen. Was nun die neuen Lehrpläne hierüber bestimmen, läßt sich kurz, wie folgt, zusammenfassen: *

1. Die Oberrealschule hat in der Religionslehre, im Deutschen, in der Geschichte und Erdkunde dieselben allgemeinen Lehrziele wie das Gymnasium und das Realgymnasium.
2. Die Oberrealschule hat im Französischen und Englischen, in der Naturbeschreibung, in Physik und Mineralogie dieselben allgemeinen Lehrziele wie das Realgymnasium.
3. Die Oberrealschule hat in der Mathematik und in Chemie ein Geringes mehr zu erreichen als das Realgymnasium.

Die Lehrziele sind sonach bei der Oberrealschule nur in zwei Fächern weitergehend als beim Realgymnasium, und das Mehr an Unterrichtsstunden, das der Ausfall des Lateinischen und Griechischen den übrigen Unterrichtsfächern zugeführt hat, kann daher in der Hauptsache zu einer langsamer fortschreitenden und gründlicheren Verarbeitung des Lehrstoffes ausgenutzt werden. Zieht man ferner in Betracht, daß der Gymnasiast wie der Realgymnasiast von Untertertia aufwärts in drei, der Oberrealschüler nur in zwei fremden Sprachen unterrichtet wird, so ist nicht zu verkennen, daß die Oberrealschule die ihr gesteckten Lehrziele auf allen Klassenstufen leichter und sicherer erreichen kann, als dies nach Lage der Dinge am Gymnasium und Realgymnasium möglich ist.

Gesichtspunkte für die Wahl einer höheren Schule.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen sowie allgemeiner Erwägungen und gestützt auf langjährige Erfahrung gestatte ich mir zum Schluß die Gesichtspunkte zusammenzufassen, die mir bei der Entscheidung der Frage beachtungswert scheinen, ob ein Knabe einer höheren Schule und welcher er zu übergeben ist.

1. Wer seinen Sohn einer höheren Schule überweisen will, muß von vornherein beabsichtigen, ihn wenigstens die mittleren Klassen derselben durchmachen zu lassen. Der bloße Besuch der unteren Klassen ist kein Vorteil, sondern ein Nachteil; denn die Erlernung der Anfangsgründe einer fremden Sprache bietet nicht den geringsten Nutzen, und die darauf verwandte Zeit wird der Ausbildung des Knaben in den für das Leben so notwendigen Elementarfächern entzogen. Die Absolvierung der Volksschule ist daher derjenigen der unteren Klassen einer höheren Schule ganz entschieden vorzuziehen.

2. Da der Besuch einer höheren Schule eine Reihe von Jahren in Anspruch nimmt, so muß der Eintritt in dieselbe rechtzeitig, d. h. stets dann erfolgen, wenn der Schüler die Reife für Sexta erlangt hat, also nach Absolvierung der Vorschule oder der dem vierten Schuljahre entsprechenden Klasse der Volksschule.

3. Um den durch die Lehrziele der höheren Schulen bedingten Anforderungen entsprechen zu können, ist ein bestimmtes Maß von Begabung unentbehrlich. Ein Urteil hierüber wird sich bei dem jugendlichen Alter, in dem der Eintritt in die höhere Schule erfolgen muß, allerdings nicht immer von vornherein mit Sicherheit gewinnen lassen. Um so sorgfältiger ist daher die Entwicklung des Sohnes im ersten Jahre seines Besuches der höheren Schule zu verfolgen, und es ist dringend zu raten, ihn sofort wieder der Volksschule zu übergeben, wenn sich herausgestellt hat, daß seine Beanlagung für die höhere Schule nicht ausreicht. Nur dadurch kann ein ernstster Schaden für die Bildung des Knaben verhütet werden.

4. Wenn auch die lateinlosen Schulen infolge der größeren Einfachheit und Einheitlichkeit ihres Lehrplanes in der glücklichen Lage sind, ihre Lehrziele leichter erreichen zu können, so sind diese doch nicht minder hoch gesteckt wie bei den Lateinschulen und erfordern daher auch das gleiche Maß von Begabung. Es ist demnach ein Irrtum, zu glauben, daß ein Schüler, der auf dem Gymnasium oder Realgymnasium nicht

* Böttcher a. a. O.

fortkommt, auf der lateinlosen Schule Besseres leisten werde. Unter den vielen Schülern, die im Laufe der Jahre der Realschule unter Hinweis darauf übergeben worden sind, daß ihnen das Lateinische zu viele Schwierigkeiten bereite, haben nur verhältnismäßig wenige, die der lebenden Sprache ein größeres Interesse entgegenbrachten, an der Realschule befriedigende Erfolge erzielt; die Mehrzahl ist hier ebenso am Französischen gescheitert wie dort am Lateinischen und hat dann darüber ein weiteres Lebensjahr eingeblüht.

5. Für den Handels- und Gewerbebestand giebt die Realschule bezw. die Oberrealschule in ihren sechs unteren Klassen, schon wegen des einheitlichen und völlig in sich abgeschlossenen Lehrplanes, anerkanntermaßen die am meisten geeignete Vorbildung. Ihr Besuch ist daher allen denjenigen dringend anzuraten, welche mit Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst die Schule verlassen und in das praktische Leben eintreten sollen.

6. Wer die Absicht hat, seinen Sohn eventuell höhere Studien machen zu lassen, kann bei der Wahl einer Lehranstalt die Berechtigungsfrage nicht außer acht lassen. Aus diesem Grunde habe ich am Schlusse die Berechtigungen zusammengestellt, welche die Oberrealschule gewährt. Sie stimmen im allgemeinen mit denjenigen des Realgymnasiums überein, soweit es sich nicht um Berufe handelt, für welche Kenntnis des Lateinischen verlangt werden muß. Aber auch diese Berechtigungen kann der Oberrealschüler durch eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen nachträglich erlangen.

Ist ein Knabe mit einiger Gewißheit für einen Beruf bestimmt, für den die Kenntnis beider oder einer alten Sprache Vorbedingung ist, so ist die Wahl der Schule leicht. Auch derjenige, der an und für sich der lateinlosen Schule den Vorzug giebt, wird dann seinen Sohn dem Gymnasium oder Realgymnasium zuführen. Was aber ist in zweifelhaften Fällen zu empfehlen? Am nächsten liegt es, dann das Gymnasium zu wählen, weil dieses mit der größten Zahl von Berechtigungen ausgestattet ist. Und eben, weil dies in der Regel geschieht, ist die Zahl derjenigen Schüler verhältnismäßig groß, welche nachträglich, selbst unter Verlust eines Jahres, auf die lateinlose Schule übergehen oder übergehen möchten, wenn dieser Übergang ihnen nicht zu große Schwierigkeiten böte. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in der weitaus größeren Mehrzahl der zweifelhaften Fälle der Knabe nicht zu einem Berufe übergeht, für den das Gymnasium ausschließlich berechtigt, und daß es zumeist besser für ihn gewesen wäre, wenn er von vornherein die lateinlose Schule gewählt hätte. Ist aber andererseits in einem zweifelhaften Falle ein Schüler der Oberrealschule übergeben worden, so wird er nur dann nachträglich für einen Beruf bestimmt werden, welcher die Vorbildung des Gymnasiums erfordert, wenn er sich dazu besonders geeignet und befähigt gezeigt hat, und solchen Schülern wird es erfahrungsmäßig nicht allzu schwer, die fehlenden Kenntnisse in den alten Sprachen nachzuholen.

Berechtigungen der Oberrealschulen.

A. Das Reifezeugnis berechtigt:

1. zum Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften mit nachfolgender Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen;
2. " " des Bergfaches (Berg-, Hütten- und Salinenwesen) auf der Königl. Bergakademie zu Clausthal im Harz und den entsprechenden Abteilungen der Königl. technischen Hochschulen zu Berlin und Aachen mit nachfolgender Zulassung zu den Staatsprüfungen und Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Königl. Bergbehörden;
3. " " des Forstfaches auf den Königl. Forstakademien zu Eberswalde und Münden (wenn Aspirant nicht über 22 Jahre alt ist und in Mathematik die Censur „Genügend“ ohne Einschränkung hat) mit der Befähigung, im höheren Forstverwaltungsdienst angestellt zu werden; bezw. zum Eintritt in das reitende Feldjäger-Corps zu Berlin oder in ein Jägerbataillon zum Dienst auf Forstversorgung (Mathematik: „Genügend“ ohne Einschränkung) mit nachfolgender Befähigung zu den Königl. Oberförsterstellen;
4. " " des Bau- und Maschinenfaches auf den Königl. technischen Hochschulen zu Berlin (Charlottenburg), Hannover und Aachen (sowie den außerpreussischen technischen Hochschulen zu München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig) mit nachfolgender Zulassung zu den Staatsprüfungen für das Hochbaufach, das Bauingenieurfach, das Maschinenbaufach und Befähigung zur Anstellung im höheren Staatsdienst; desgl. zum Studium des Schiffsbau- und Schiffsmaschinenbau-faches auf einer deutschen technischen Hochschule mit nachfolgender Befähigung, in der Kaiserl. Marine angestellt zu werden;

5. zum Besuche des akademischen Instituts für Kirchenmusik zu Berlin behufs Ausbildung als Organist, Kantor, Chorleiter oder Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Schullehrer-seminare (Zulassung abhängig von der Prüfung, ob Bewerber genügende musikalische Befähigung besitzt);
6. zum Eintritt als „Cleve“ für den höheren Post- und Telegraphendienst mit nachfolgender Zulassung zu den höheren Prüfungen (der „Sekretärprüfung“ und der „Höheren Verwaltungsprüfung“);

durch Ablegung einer **Ergänzungs-Keisepfung im Lateinischen** an einem Realgymnasium

7. zum Studium der neueren Sprachen mit nachfolgender Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt;
8. " " der Landwirtschaft auf den landwirtschaftlichen Hochschulen mit nachfolgender Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Landwirtschaftsschulen;
9. zum Dienst auf Avancement in der Armee unter Erlass (des wissenschaftlichen Teiles) der Portepeschführerprüfung (Annahme nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 23. Lebensjahre);
10. " " auf Avancement in der Marine unter Erlass (des wissenschaftlichen Teiles) der Seekadettenprüfung (Meldung bei der Kaiserl. Admiralität im August und September, Einstellung im April des folgenden Jahres, Alter nicht über 19 Jahre);

durch Ablegung einer **Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen** an einem Gymnasium

11. zu allen Fächern, zu denen das Reisezeugnis des Gymnasiums berechtigt.

B. Das Zeugnis der Reise für Oberprima berechtigt:

1. zum Eintritt als Civilsupernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern (Annahme von einer Prüfung abhängig);
2. " " als Civilapplikant für das Marine-Intendantur-Sekretariat (Bewerber muß als Einjährig-Freiwilliger gedient haben, Altersgrenze 28 Jahre);
3. " " als Aspirant für das Verwaltungs-Sekretariat bei den Kaiserl. Werften (Bedingungen wie vorher).

C. Das Zeugnis der Reise für Unterprima berechtigt:

1. zu der Meldung zur Landmesserprüfung (Bewerber muß vorher mindestens ein Jahr lang den an den landwirtschaftlichen Hochschulen zu Berlin und Poppelsdorf bei Bonn für Landmesser-aspiranten eingerichteten Lehrkursus besucht haben) und weiterhin nach bestandener Landmesserprüfung zum Supernumerariat bei der Königl. Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung (Kataster-Supernumerar) sowie nach Absolvierung eines Kulturtechnischen Kursus (zu Berlin oder Poppelsdorf bei Bonn) und Ablegung der Kulturtechniker-Prüfung zur Anstellung als Vermessungsbeamter bei den Königlichen General-Kommissionen;
2. zur Zulassung zur Prüfung als Markscheider bei den Königl. Bergbehörden;
3. zur Meldung behufs Ausbildung als Telegrapheninspektor bei den Königl. Eisenbahnen;
4. zum Eintritt als Civilapplikant für das Marine-Intendantur-Sekretariat, jedoch nur, wenn Bewerber Zahlmeisteraspirant und nicht über 28 Jahre alt ist;
5. " " als Civilaspirant für den Intendanturdienst der Armee, jedoch nur, wenn Bewerber Zahlmeisteraspirant ist;

wenn durch eine **Prüfung im Lateinischen** die Reise für die Unterprima eines Realgymnasiums nachgewiesen ist

6. zum Eintritt als Cleve in eine Königl. Tierarzneischule (zu Berlin und Hannover) mit nachfolgender Zulassung zur Prüfung als Tierarzt;
7. " " als Cleve in die Königl. Militärroßarztschule zu Berlin;
8. zur Meldung behufs Approbation als Zahnarzt.

D. Das Zeugnis über die nach **Abchluß der Untersekunda** bestandene Prüfung berechtigt:

1. zum Besuch der Obersekunda;
2. " " einer mittleren technischen Fachschule;
3. " " der höheren Abteilung der Gärtnerlehranstalten;
4. " " der akademischen Hochschule für bildende Künste (nicht auch für Kirchenmusik);
5. " " der landwirtschaftlichen Hochschulen;
6. zum Eintritt in alle Zweige des Subalterndienstes, ausgenommen die Verwaltung der indirekten Steuern (vergl. B1);
7. " " in den Dienst der Reichsbank;
8. zur Meldung behufs Ausbildung als Zahlmeister bei der Armee;
9. zum Eintritt in die Prüfung für Maschinisten und Ingenieure bei der Kaiserl. Marine und Handelsmarine;
10. " " in die Prüfung für Zeichenlehrer an höheren Schulen;
11. zum einjährig-freiwilligen Dienst;
12. zur Apothekerlaufbahn, sofern die Reise im Lateinischen für Obersekunda nachgewiesen wird;
13. zum Besuche der höheren Abteilungen der Königl. Gärtnerlehranstalten bei Potsdam, sofern im Lateinischen die Reise für Tertia nachgewiesen wird;
14. zur Meldung zur Prüfung als Landmesser und Markscheider, wenn außerdem der einjährige erfolgreiche Besuch einer anerkannten (zweijährigen) mittleren, gewerblichen Fachschule (Berlin, Gleiwitz, Aachen, Barmen, Hagen) nachgewiesen wird;
15. zum Civilsupernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern, wenn der Bewerber zugleich das Reisezeugnis einer der sub 14 genannten Fachschulen vorlegen kann.



